

KANTONSRATSBESCHLUSS  
BETREFFEND BEWILLIGUNG VON PERSONALSTELLEN  
FÜR DIE ZIVIL- UND STRAFRECHTSPFLEGE  
FÜR DIE JAHRE 2007 BIS 2012

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTS

VOM 1. FEBRUAR 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf Antrag der erweiterten Staatswirtschaftskommission wird seit 1993 die Zahl der Personalstellen der kantonalen Verwaltung und der Gerichte festgelegt. Aufgrund der für die kantonale Verwaltung im Jahr 2004 beschlossenen Personalplafonierung für weitere vier Jahre geht das Obergericht davon aus, dass weiterhin eine Mehrheit des Kantonsrats die Fortsetzung der Personalplafonierung auch für die Zivil- und Strafrechtspflege will. Da die Amtsperiode für die richterlichen Behörden sechs Jahre dauert, stellen wir Ihnen den Antrag, die Personalplafonierung für weitere sechs Jahre, nämlich für 2007 bis 2012, weiterzuführen. Dazu erstatten wir Ihnen Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Das Wichtigste in Kürze
2. Ausgangslage
3. Höhe des Stellenplafonds
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Antrag

## 1. Das Wichtigste in Kürze

Die bestehende Personalplafonierung für die Gerichte läuft Ende des Jahres 2006 aus. Aufgrund des steten Wachstums unseres Kantons und der damit einhergehenden Mehrbelastung auch der Gerichte ist in einigen Bereichen eine Personalaufstockung unumgänglich.

Der aus dem vorliegenden Antrag resultierende neue Stellenetat für die Amtsperiode 2007 bis 2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen (PE = Personaleinheiten):

|  |                |
|--|----------------|
| Geltender Beschluss  | 65.0 PE        |
| Zuzüglich voraussehbare Stellen (ohne Jugendanwaltschaft)          | 3.3 PE         |
| Zuzüglich Stellen gemäss Postulat Malaika Hug (Jugendanwaltschaft) | 1.2 PE         |
| Zuzüglich Umwandlung von Aushilfsstellen in Feststellen            | 0.9 PE         |
| Zuzüglich Handlungsspielraum                                       | 5.0 PE         |
| <b>TOTAL</b>   | <b>75.4 PE</b> |

## 2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 29. August 1996 bewilligte der Kantonsrat für die Amtsperiode 1997 bis 2000 für die Zivil- und Strafrechtspflege insgesamt 53.75 Personalstellen. Um die dringendsten Bedürfnisse abzudecken, musste das Obergericht im Jahre 1998 nochmals an den Kantonsrat gelangen und zusätzliche Personalstellen beantragen. Ende 2000 verfügte die Zivil- und Strafrechtspflege über 57.5 Personaleinheiten (ohne Richterinnen und Richter). Im Hinblick auf die laufende Amtsperiode 2001 bis 2006 bewilligte der Kantonsrat mit Beschluss vom 26. Oktober 2000 maximal 65.0 Personalstellen (BGS 161.815). In dieser Zahl nicht eingeschlossen sind die vom Volk gewählten Richterinnen und Richter sowie die Personen, welche gemäss § 1 Abs. 2 des Personalgesetzes durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden (Lehrlinge, Praktikanten, Aushilfspersonal, Hilfskräfte). Von den zusätzlich bewilligten 7.5 Stellen wurden drei Stellen bereits zu Beginn der Amtsperiode benötigt. Mit den weiteren 4.5 Stellen wurde dem Obergericht ein minimaler Handlungsspielraum eingeräumt, um auf - teilweise bereits absehbare - Entwicklungen rasch reagieren zu können. Damit konnte auch verhindert werden, dass das Obergericht wegen jeder zusätzlichen (Dezimal-)Stelle an den Kantonsrat gelangen musste, wie dies früher

der Fall war. Aufgrund der vor allem in der Strafrechtspflege stetig angestiegenen Fallzahlen musste der aktuelle Plafond bis auf 0.1 Personaleinheiten ausgeschöpft werden. Darin eingeschlossen sind zwei Gerichtsschreiberstellen (sog. "Springer"-Stellen), die das Obergericht den jeweiligen Ämtern oder Gerichten je nach Arbeitsanfall bei Engpässen befristet zur Verfügung stellt; derzeit sind je ein Gerichtsschreiber bzw. eine Gerichtsschreiberin bis Mitte 2006 beim Strafgericht und beim Einzelrichteramt eingesetzt. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, konnte das Obergericht doch mit befristeten Einsätzen auf erhebliche Veränderungen der Belastung der einzelnen Ämter und Gerichte rascher reagieren, ohne dass die Stellen bereits definitiv den einzelnen Ämtern bzw. Gerichten zugewiesen werden mussten. Ebenfalls eingeschlossen ist im aktuellen Plafond eine im Jahr 2003 geschaffene Stelle für die Sicherheit, welche im Nachgang zum Attentat auf den Kantonsrat und damit zusammenhängende bauliche Änderungen (Empfang/geschlossener Eingangsbereich im Gerichtsgebäude) notwendig wurde. Dank dem dem Obergericht eingeräumten Spielraum konnte auch bei diesem völlig unvorhersehbaren Mehrbedarf reagiert werden, ohne dass deswegen an den Kantonsrat gelangt werden musste.

Das Obergericht kann sich mit der Fortsetzung der Personalplafonierung für weitere sechs Jahre einverstanden erklären, wenn ihm nicht nur das bereits aktuell dringend Benötigte zugestanden, sondern auch weiterhin ein minimaler Handlungsspielraum eingeräumt wird, damit es der - auch vom Kantonsrat geforderten - Führungsverantwortung auch im Personalbereich ohne Verzögerung nachkommen kann. Dabei ist zu beachten, dass die Amtsperiode bei den Gerichten nunmehr sechs Jahre beträgt und eine Abschätzung des Personalbedarfs für diese Zeitspanne entsprechend schwieriger ist. Zu berücksichtigen ist im Weiteren das stete - überdurchschnittliche - Wachstum unseres Kantons, welches sich auch auf die Justiz auswirkt. So betrug die Zuwachsrate bei der Bevölkerung in den sechs Jahren von 1999 bis 2004 8,4 % und jene der im Handelsregister eingetragenen Firmen gar über 25 %. Um die Standortattraktivität unseres Kantons zu erhalten, sind wir auch in Zukunft auf eine gut funktionierende Justiz angewiesen.

Nicht berücksichtigt sind im vorliegenden Antrag allfällige personelle Auswirkungen, die die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells mit sich bringen würde. Bereits heute kann gesagt werden, dass der zusätzliche personelle Bedarf bei Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in bescheidenem Rahmen bleiben wird. Da wir aber heute noch nicht wissen, ob und in welcher Form die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vom Kantonsrat beschlossen wird, werden wir

allfällige dadurch bedingte Personalstellen im Zusammenhang mit dem Bericht und Antrag zur Revision der Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes beantragen.

### **3. Höhe des Stellenplafonds**

#### **3.1 Voraussehbare Stellen (ohne Jugendanwaltschaft)**

##### 3.3 Personaleinheiten ab 2007/2008

Bereits heute ist in gewissen Bereichen die Arbeitsbelastung ausserordentlich hoch. Dadurch sind auch die Verfahrensdauern zum Teil immer noch bzw. zum Teil bald wieder an der Grenze des Zumutbaren. Sofern sich unser Kanton im vergleichbaren Ausmasse wie in den vergangenen sechs Jahren entwickelt, ist in der gesamten Rechtspflege weiterhin mit steigenden Fallzahlen zu rechnen. Das Kantonsgericht und das Strafgericht hatten im Jahr 2004 eine massive Zunahme von Neueingängen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der ordentlichen Zivilprozesse mit einem Streitwert von über CHF 8'000.-- bzw. im Bereich der Anklagen zu verzeichnen (je über 50 %). Die Zahl der Neueingänge verharrte bei beiden Gerichten im Jahr 2005 auf diesem hohen Niveau. Beim Strafgericht befinden sich unter den Pendenzen so viele Wirtschaftsstraffälle wie nie zuvor. Ein Rückgang solcher zum Teil äusserst komplexer und auch aktenmässig umfangreicher Fälle zeichnet sich nicht ab und es ist absehbar, dass dem Strafgericht - soll dem Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft werden - voraussichtlich bereits ab 2007 eine zusätzliche Gerichtsschreiberstelle zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Stelle ist allerdings im aktuellen Plafond enthalten, da eine bestehende sog. "Springer"-Stelle definitiv dem Strafgericht zugewiesen werden kann; sie belastet den neuen Plafond daher nicht. Sollten auch beim Kantonsgericht die Fallzahlen weiterhin in überdurchschnittlichem Ausmass ansteigen, werden ab 2007/2008 bei diesem Gericht voraussichtlich 1.0 bis 1.5 Gerichtsschreiberstellen zusätzlich benötigt.

Beim Einzelrichteramt konnte in den letzten beiden Jahren eine einigermaßen zeitgerechte Fallerledigung nur erfolgen, weil ihm seit 2004 eine der erwähnten "Springer"-Stellen - jeweils auf ein halbes bzw. ganzes Jahr befristet - zur Verfügung gestellt wurde. Die Strafbefehle haben beim Einzelrichteramt denn auch in den letzten sechs Jahren um rund 20 % zugenommen. Sollten die Eingänge in den nächsten

Jahren nicht rückläufig sein, wird dem Einzelrichteramt voraussichtlich definitiv ein/e juristische/r Mitarbeiter/in zur Verfügung gestellt werden müssen. Das Obergericht will indes vorerst die Entwicklung der Fallzahlen abwarten und die im derzeitigen Plafond enthaltene "Springer"-Stelle je nach Entwicklung einsetzen. Die Zunahme der Strafbefehle und der Fälle bei der Jugendanwaltschaft (siehe nachstehend unter Ziff. 3.2) bedingt naturgemäss auch Mehrarbeit bei der Kanzlei, weshalb auch in diesem Bereich voraussichtlich mit zusätzlichen 0,6 Personaleinheiten gerechnet werden muss.

Beim Untersuchungsrichteramt und bei der Staatsanwaltschaft stellt sich die Situation nicht anders dar. Einerseits sind die Fallzahlen steigend, andererseits sind die Verfahren in den letzten Jahren wesentlich komplexer geworden. In den 90er Jahren wurde vom Untersuchungsrichteramt durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre ein sehr umfangreicher Wirtschaftsstraffall an die Staatsanwaltschaft überwiesen; heute sind es jährlich vier bis sechs derartige Fälle (die anschliessend auch das Strafgericht und das Obergericht beschäftigen). Bei beiden Ämtern ist daher - sollte die bisherige Entwicklung anhalten - in absehbarer Zukunft mit zusätzlich je 0,6 juristischen Mitarbeitern zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den ersten zwei Jahren der neuen Amtsperiode voraussichtlich mit 4.3 zusätzlichen Personaleinheiten gerechnet werden muss, wovon indes eine Stelle bereits im aktuellen Plafond enthalten ist (die sog. "Springer-Stelle"), so dass netto 3.3 Stellen unter diesem Titel beantragt werden.

### **3.2 Postulat von Kantonsrätin Malaika Hug vom 30. Juni 2005**

#### **1.2 Personaleinheiten ab 2007**

Kantonsrätin Malaika Hug, Baar, sowie 16 Mitunterzeichnende haben am 30. Juni 2005 ein Postulat betreffend einer vollamtlichen Jugendanwaltschaft eingereicht und das Obergericht eingeladen, die Stelle eines Jugendanwalts im Vollamt zu schaffen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Jugendkriminalität insgesamt, insbesondere aber die Gewaltdelikte, hätten in den letzten Jahren stark zugenommen. Dem Jugendanwalt fehle schlichtweg die Zeit, um den Anforderungen des Jugendstrafrechts gerecht zu werden. Um die eingehenden Fälle möglichst rasch abzuarbeiten, würden schlanke Lösungen gesucht, welche den Jugendlichen, aber

auch den Geschädigten, nicht immer gerecht würden. Es sollte ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufgebaut werden, damit die Chancen auf eine Integration in unsere Gesellschaft möglichst intakt seien. Es sei daher notwendig, für den Jugendanwalt eine Vollzeitstelle zu schaffen, damit bei der Behandlung von jugendlichen Straftätern den Anforderungen des Jugendstrafrechts genügt und dem erzieherischen Gedanken ausreichend Rechnung getragen werden könne; damit könnten auch Rückfälle verhindert und so Kosten vermieden werden.

Die Jugendanwaltschaft wird seit Jahren mit einem Minimalaufwand geführt. Dies kam immer wieder in den Rechenschaftsberichten des Obergerichts zum Ausdruck. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2004 hat das Obergericht denn auch darauf hingewiesen, dass sich der Jugendanwalt wegen seiner einzelrichterlichen Tätigkeit nur zu einem kleinen Teil der Jugendstrafrechtspflege widmen könne. Er beziffert seinen Zeitaufwand, den er nebst der Tätigkeit als Einzelrichter für die Jugendstrafrechtspflege einsetzen kann, auf ca. 35 %. Mit diesem Pensum ist es auch aus Sicht des Obergerichts nicht mehr möglich, den einzelnen Fällen genügend Zeit zu widmen. Wohl steht dem Jugendanwalt eine Sozialarbeiterin mit einem Pensum von 80 % zur Verfügung, welche aber ihrerseits völlig ausgelastet ist. Dies ist denn auch angesichts der massiven Zunahme der Fallzahlen nicht verwunderlich. In den Jahren 1995 bis 1999 gingen bei der Jugendanwaltschaft durchschnittlich 300 Fälle pro Jahr ein. Seit dem Jahr 2000 ist ein massiver Anstieg von rund 45 % zu verzeichnen (2000: 379 Fälle, 2001: 369, 2002: 438, 2003: 470, 2004: 489, 2005: 474). Auch ein Vergleich mit den Jugendanwaltschaften der benachbarten Bezirke des Kantons Zürich (Jugendanwaltschaften Horgen bzw. Dietikon/Affoltern), welche von der Bevölkerungszahl her ungefähr der Grösse des Kantons Zug (Einwohnerzahl per 2004: 104'680) entsprechen, zeigt, dass die Jugendanwaltschaft im Kanton Zug unterdotiert ist. Im Bezirk Horgen (108'121 Einwohner) ist die Jugendanwaltschaft mit 1.6 Jugendanwälten und 1.6 Sozialarbeiterstellen dotiert und bei der Jugendanwaltschaft der Bezirke Dietikon/Affoltern (zusammen 117'363 Einwohner) mit 1.7 Jugendanwälten bzw. 1.4 Sozialarbeiterstellen. Das Obergericht beantragt daher die Schaffung eines Vollamtes für den Jugendanwalt im Laufe der neuen Amtsperiode und die Erhöhung des Pensums bei der Sozialarbeiterstelle von 80 % auf 100 %. Wird ein Vollamt für den Jugendanwalt geschaffen, wird theoretisch bei den beiden Einzelrichterstellen ein Pensum von 0.35 Personaleinheiten frei. Angesichts des Umstandes, dass der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (AT StGB) voraussichtlich auf den 1.1.2007 in Kraft tritt und dass sich der dadurch verursachte Zusatzaufwand mit Sicherheit beim Einzelrichteramt sofort und - angesichts der Fallzahlen - intensiv

auswirken wird, erachten wir es indes als gerechtfertigt, die Pensen bei den beiden Einzelrichterstellen bei je 100 % zu belassen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Kantonsrätin Malaika Hug erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

### **3.3 Umwandlung von Aushilfsstellen in Feststellen**

#### 0.9 Personaleinheiten

Wir beantragen Ihnen sodann die Umwandlung von 0.9 bisherigen (langjährigen und unverzichtbaren) Aushilfsstellen in Festanstellungen. Es betrifft dies einerseits eine Sekretariatsstelle von 0.6 Personaleinheiten beim Untersuchungsrichteramt und von 0.3 Personaleinheiten bei der Kanzlei des Obergerichts. Die Stelle beim Untersuchungsrichteramt wurde auf Beschluss des Obergerichts vom 16. Dezember 1997 gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1995 betreffend Weiterbeschäftigung von physisch oder psychisch behinderten Personen ausserhalb des Stellenplafonds weitergeführt. Auf Ende Oktober 2005 wurde diese Stelle frei. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalles musste aber eine Aushilfe eingesetzt werden. Auf diese beiden Sekretariats-Teilzeitstellen können das Untersuchungsrichteramt und das Obergericht nicht verzichten. Diese Massnahme ist indes kostenneutral und hat zur Konsequenz, dass beim betroffenen Gericht bzw. Amt das Aushilfsbudget gekürzt wird. Aushilfsanstellungen waren zudem in der Zivil- und Strafrechtspflege seit jeher absolute Ausnahmen und sollen dies auch in Zukunft bleiben.

### **3.4 Handlungsspielraum**

#### 5.0 Personaleinheiten

Die Schätzung des erforderlichen Personals ist für einen Zeitraum von sechs Jahren mit vielen Unwägbarkeiten behaftet. Einerseits liegt ein weiterer Ausbau des Wirtschaftsstandortes Zug im Interesse der Wirtschaft und auch des Kantons, andererseits hat eine solche Entwicklung aber auch Auswirkungen auf die Rechtspflege. Die Zivil- und Strafrechtspflege muss mit der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung Schritt halten können, da es zu einer guten Infrastruktur gehört, dass gerichtliche Verfahren innert angemessener Frist abgeschlossen werden können. Im Interesse eines guten Service public ist daher diesem Aspekt auch im Bereich der

Rechtspflege Beachtung zu schenken. Das Obergericht erachtet es daher als unumgänglich, für den Zeitraum von sechs Jahren wiederum über einen Handlungsspielraum bei den Personalstellen zu verfügen, um auf die künftige Entwicklung angemessen reagieren zu können, ohne wegen jeder Stelle mit einer Vorlage an den Kantonsrat gelangen zu müssen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist das Obergericht mit der ihm im Jahre 2000 zugestandenen Personalreserve von 4.5 Personaleinheiten haushälterisch umgegangen.

Absehbar ist bereits ein zur Zeit noch nicht bezifferbarer Mehraufwand aufgrund der Inkraftsetzung des AT StGB, welche auf den 1. Januar 2007 geplant ist. Dieser Mehraufwand ist jedoch durch den Kanton nicht zu beeinflussen, da die neue Rechtslage und damit auch der Mehraufwand durch Bundesrecht vorgegeben sind. Das Obergericht schätzt den Mehrbedarf an Personal aufgrund der Inkraftsetzung des AT StGB vorsichtig mit 2.0 bis 3.0 Personaleinheiten ein. Unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Entwicklung ist der minimale Handlungsspielraum mit weiteren 2.5 bis 3.0 Personaleinheiten zu beziffern, so dass unter diesem Titel insgesamt 5.0 Personaleinheiten beantragt werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Bei Beanspruchung der 4.5 voraussichtlich in den ersten Jahren der neuen Amtsperiode benötigten zusätzlichen Personalstellen ist mit jährlich wiederkehrenden Lohnkosten von rund CHF 585'000.-- zu rechnen (Standardsatz Personalamt pro Personaleinheit CHF 130'000.-- inkl. Sozialleistungen, ohne Infrastruktur).

#### **5. Antrag**

Gestützt auf die obigen Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1406.2 - 11945 einzutreten und ihr zuzustimmen;



2. das Postulat von Kantonsrätin Malaika Hug vom 30. Juni 2005 (Vorlage Nr. 1357.1 - 11784) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. Februar 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey